

18. Mai 2010

Satzung

über die

Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang *Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering*

Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
Darmstadt, 18. Mai 2011



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 03.05.2011 gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) – HHG und § 3a Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19 April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 3. Novelle vom 11. Februar 2009 (Satzungsbeilage 1/09, S. 3) als Teil der Ausführungsbestimmungen für die in §1 Abs. 1 genannten Studiengänge mit Zustimmung des Senats gem. § 2 Nr. 1 lit. c IV der Grundordnung der TU Darmstadt die nachfolgende Satzung beschlossen:

1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Im Studiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering mit dem Abschluss B.Sc. wird ein Eignungsfeststellungsverfahren für alle Studienanfänger und Studienort- oder Studiengangwechsler durchgeführt.
- (2) Unter HZB wird folgend die Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) – HHG verstanden.

2 Zweck der Feststellung

- (1) Die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering an der Technischen Universität Darmstadt setzt eine besondere Qualifikation voraus. Deshalb ist neben der Hochschulreife ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die individuellen Voraussetzungen vorhanden sind, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen. Für den hier betrachteten Studiengang müssen über die HZB hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein, die sich aus der in der Ordnung des Studiengangs festgelegten Zielsetzung des Studiengangs ableiten:
 1. Überdurchschnittliche fachliche Leistungsfähigkeit vor allem in Mathematik und Physik gemessen an der erreichten Note der HZB ;
 2. Hohe Motivation für das Fach Maschinenbau und Zielorientierung;
 3. Hohe Belastbarkeit unter Zeit- und Prüfungsdruck und realistische Selbsteinschätzung der Herausforderungen in Studium und Beruf
 4. Hohe Bereitschaft für die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung gemäß der Zielsetzung des Studiengangs und ausgewiesene Fähigkeit zum Arbeiten in Teams
 5. Situationsgemäßes Auftreten und Dialogfähigkeit
 6. Gute Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache
 7. Positive Prognose, dass evtl. Kenntnislücken in Mathematik und Physik im Vergleich zu den von der KMK festgelegten Standards in Mathematik („Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Mathematik“; Beschluss der

Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 in der jeweils aktuellen Fassung) und Physik („Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Physik“; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 in der jeweils aktuellen Fassung) kompensiert werden können.

3 Verfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren ist die fristgerechte Bewerbung für den Studiengang Maschinenbau – Mechanical and Process Engineering für ein Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
- (2) Ergänzend dazu ist ein biografischer Fragebogen in deutscher Sprache auszufüllen gemäß der auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Vorlage.
- (3) Das Eignungsmindestkriterium und die Voraussetzung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Durchschnittsnote der HZB von **2,80**. Sollte dieses Kriterium nicht erfüllt sein, so kann dies entweder durch überdurchschnittliche Leistungen (2,5 oder besser) in der Abiturprüfung in Mathematik und Physik oder durch überdurchschnittliche Leistungen in diesen Fächern im letzten Schuljahr ausgeglichen werden. Bei Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schuljahr wird die gemittelte Note für Mathematik und Physik als Bewertungskriterium herangezogen. Bei Erfüllung eines der zuvor genannten Kriterien wird für spätere Berechnungen die Durchschnittsnote der HZB auf den Wert von 2,8 gesetzt. Sollten für die relevanten Fächer weder Abiturprüfungsnoten noch Noten aus dem letzten Schuljahr vorliegen, so wird, wie bei Nichterfüllen der oben genannten Kriterien, die Zulassung versagt.
- (4) Liegt als HZB eine allgemeine Hochschulreife (§54 Absatz 2 Nr. 1 HHG) vor und ist die darauf angegebene Durchschnittsnote **1,70** oder besser, so wird auf die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens verzichtet und die Zulassung direkt ausgesprochen.

4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Zur Eignungsfeststellung werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs herangezogen, wobei die Durchschnittsnote der HZB zu 60% und das Ergebnis des Gesprächs zu 40% zu berücksichtigen sind. Die Eignung ist festgestellt, wenn diese so zusammengesetzte Note **2,40** oder besser ist.
- (2) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Es wird als Einzelgespräch mit mindestens einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der einem anderen Fachgebiet als der teilnehmende Hochschullehrer angehört, durchgeführt. Ferner können weitere der Technischen Universität als Mitarbeiter oder Student angehörige und zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen teilnehmen. Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 25 Minuten.
- (3) Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. Findet das Gespräch nicht statt und wird für das Nichterscheinen kein ärztliches Attest oder eine andere triftige Begründung vorgelegt, wird die Gesamtnote 5,0 vergeben. In diesem

Gespräch wird bewertet, inwieweit die unter Abschnitt 2, Absatz 2 genannten Kriterien 2 bis 7 erfüllt sind.

- (4) Einzelheiten des Ablaufs und der Bewertung sind in Anlage 1 aufgeführt. Diese können per Fachbereichsratsbeschluss von Bewerbungszeitraum zu Bewerbungszeitraum geändert werden. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben.
- (5) Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt nach folgendem Schema: Im Anschluss an jedes Gespräch wird der Grad der Erfüllung in eine achtstufige Skala (s. Anlage 1) eingetragen. Die Gesamtnote des Auswahlgesprächs wird anhand der Formel $GN = 3,7 + (6/N) \cdot G1 - (3/N) \cdot G2$ errechnet (wobei GN für die Gesamtnote des Auswahlgesprächs, N für die Anzahl der bewerteten Kriterien, G1 für die Anzahl der unterdurchschnittlichen Wertungen von Auswahlkriterien und G2 für die Anzahl der überdurchschnittlichen Wertungen von Auswahlkriterien stehen), wobei für die weitere Berechnung auf die erste Nachkommastelle abgerundet wird. Wird jedoch bei einem oder mehreren Anforderungskriterien ein weit unter dem Durchschnitt liegender Wert festgestellt, findet die Formel keine Anwendung, sondern das gesamte Gespräch wird mit der Note 5,0 bewertet. Die Gründe für diese Entscheidung werden im Protokoll erläutert.
- (6) Die Gesamtnote 5,0 wird auch vergeben, wenn der Kenntnisstand in Mathematik und Physik deutlich von den unter dem Punkt 2, Absatz (2), Kriterium 7 genannten, von der KMK festgelegten Standards für Leistungskurse in Mathematik und Physik abweicht und die bisherigen Leistungen im Bereich Mathematik und Naturwissenschaften die Annahme nicht rechtfertigen, dass noch im ersten Semester der Rückstand kompensiert werden kann. Die Gründe für diese Entscheidung werden im Protokoll erläutert.
- (7) Auf ein Auswahlgespräch vor Ort an der Technischen Universität Darmstadt kann verzichtet werden, wenn der erste Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt oder der Bewerber sich während des für die Bewerbungsphase bekannt gegebenen Zeitraums der Auswahlgespräche aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialer Einsätze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Stattdessen wird ein Ferngespräch, wenn möglich mittels eines Bild und Ton übertragenden Mediums, geführt. Vorab ist eine schriftliche Stellungnahme auf einen Fragenauszug des Auswahlgesprächsleitfadens zur Verfügung zu stellen, um auch für ein über die Distanz geführtes Gespräch eine Vertiefung zu erreichen.

Die Dauer des Ferngesprächs dauert ca. 15 Minuten. Die Bewertung erfolgt in gleicher Weise wie bei den Vor-Ort-Gesprächen.

5 Gültigkeit der Feststellung

- (1) Bewerber, die als geeignet festgestellt werden, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in späteren Bewerbungen ohne weitere Eignungsfeststellung zugelassen werden, allerdings ist die Bescheinigung der Studienbewerbung beizufügen.

6 Studienort- oder Studiengangwechsel

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in Abschnitt 1, Abs. 1 genannten Studiengänge das Fach Maschinenbau oder verwandte Studiengänge studiert haben und die an der Technischen Universität Darmstadt in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der Eignungsfeststellung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2011 in Kraft. Sie gilt damit für die Bewerbungsperioden ab Wintersemester 2011/12.

Darmstadt, den 18.Mai 2011

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. Uwe Klingauf

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010, BGBl. I. S. 957 und § 7 I TU Darmstadt-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382, geändert durch Art. 2 des Gesetztes vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666 (699)) hat das Präsidium TU Darmstadt am 19. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der TU Darmstadt nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I. S. 957), deren bisheriger Werdegang einen hervorragenden Studienabschluss erwarten lässt.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert ist. Auf Verlangen ist hierüber ein Nachweis zu führen.
- (2) Im Falle der Exmatrikulation an der TU Darmstadt erlischt die Förderung mit dem Datum der Exmatrikulation.

§ 3 Förderkriterien und Binnenverteilung

- (1) Die zu vergebenen Stipendien werden proportional zu den in den Studiengängen eingeschriebenen Studierenden (Köpfe) den Fachbereichen zur Vergabe zugewiesen, wobei ein Kontingent für Studierende im Lehramt an Gymnasien bezogen auf das erste Fach zur Vergabe zu berücksichtigen ist.
- (2) Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem Stipendiengeber an Studierende eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss (fachbereichsbezogene Stipendien), werden von dem Fachbereich vergeben, dem der Studiengang zugeordnet ist.
- (3) Die Vergabe der nicht unter Abs. 2 genannten Stipendien (ungebundene Stipendien) wird nach dem in Abs. 1 festgelegten Schlüssel verteilt. Kann ein Fachbereich sein Kontingent an einzuwerbenden Stipendien nicht erfüllen, so wird mit damit frei werdenden Stipendien ebenso verfahren.
- (4) Die Fachbereichskoordinatoren melden bis zu den festgesetzten Stichtagen die Zahl der bis dato eingegangenen Bewerbungen. Die Förderung wird nach den Kriterien des §-3 StipG an studierende Mitglieder der TU Darmstadt vergeben. Sie ist nicht vom Einkommen der oder des Studierenden oder der Unterhaltsverpflichteten abhängig.

- (5) Die Leistungskriterien sind die Summe der bereits erbrachten Kreditpunkte und der insgesamt erzielte Notendurchschnitt.
- (6) Ergänzende Kriterien sind der bisherige persönliche Werdegang, gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Die TU Darmstadt strebt einen Anteil von mindestens 30% weiblichen Geförderten an.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium wird in Höhe von EUR 300 in der Regel monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht. Entfallen die Fördervoraussetzungen wird das Stipendium mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende bereits von einer anderen Einrichtung leistungsbezogene Förderung erhält.
- (3) Das Stipendium ist gegenleistungsfrei. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der TU unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen. Eine Bewerbung ist nur innerhalb der Regelstudienzeit möglich. Die Ausschreibungsbedingungen können bestimmte Fachsemester vorsehen, in denen eine Bewerbung möglich ist. Die Ausschreibung wird rechtzeitig bis zur Bewerbungsfrist auf der Homepage der TU Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular an das jeweils zuständige Studienbüro in dem ersten Studienfach, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben ist.
- (3) Die Auswahlentscheidung auf Fachbereichsseite trifft das Dekanat bzw. in Studienbereichen der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission und eine Vertreterin oder Vertreter der Fachschaft (Auswahlkommission). Die Amtszeit der Vertreterin oder Vertreter der Fachschaft beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Bei der Entscheidung ist die Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden auszuschließen.
- (4) Die Auswahlkommission kann Mitglieder des Fachbereichs oder des Studienbereichs sowie der privaten Mittelgeber des Förderpaketes A1 nach der Anlage 1 dieser Satzung um Stellungnahme zu der erfolgten Auswahl bitten. Hierzu werden nach erfolgten Ranglistenbildung (Auswahlverfahren Stufe II) anonymisierte Profile der Bewerber vorgelegt.
- (5) Die Bildung der Rangfolge für die Auswahl erfolgt in zwei Stufen, bezogen auf den jeweiligen Studiengang.
- (6) In der ersten Stufe erfolgt die Bildung einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber je Studiengang ausschließlich nach folgenden Leistungskriterien:
 - a. Es werden in der Regel nur die Leistungspunkte berücksichtigt, deren Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen;
 - b. Ermittlung der Kohorte aller Bewerberinnen und Bewerber, die in dem zu untersuchenden Semester in demselben Studiengang mit demselben Abschluss und im gleichen Fachsemester waren und mindestens eine von der Auswahlkommission bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben haben;

- c. Bildung einer Rangfolge der Mitglieder dieser Kohorte durch Sortierung des Quotienten aus der bis dahin erzielten Gesamtnote, dividiert durch die Anzahl der Leistungspunkte, in aufsteigender Reihenfolge.
 - d. In Studiengängen mit mehreren Fächern (Joint BA, Lehramt an Gymnasien) wird für jedes Fach zunächst eine eigene Rangfolge nach lit. a bis b ermittelt und dann ein Mittelwert gebildet, aufgrund dessen die Rangfolge nach lit. c ermittelt wird.
 - e. In Studiengängen, in denen keine Kreditpunkte (Magister, Diplom) vergeben werden, erfolgt die Rangfolgenbildung in der ersten Stufe aus dem Quotienten der Anzahl der Prüfungsleistungen und der Fachsemesterzahl multipliziert mit dem Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen.
 - f. In Master-Studiengängen kann die Auswahlkommission die Note des zum Studium berechtigenden Abschlusses heranziehen.
- (7) In der zweiten Stufe werden die vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber von den Studienbüros aufgefordert, weitere Bewerbungsunterlagen in einer Frist von zwei Wochen einzureichen.
- (8) Diese Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:
- a) Motivationsschreiben;
 - b) tabellarischer Lebenslauf;
 - c) Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen ggf. eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem);
 - d) Erklärung, ob Förderungsleistungen Dritter (beispielsweise Begabtenförderungswerke, Stifter) bezogen werden;
 - e) Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (Leistungsspiegel);
 - f) Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang);
 - g) ergänzende Nachweise für die nicht leistungsbezogenen Kriterien (fakultativ):
 1. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement;
 2. ggf. Auslandsaufenthalte;
 3. ggf. Nachweis über den höchsten Bildungsabschluss der Eltern (ein nicht akademisches Elternhaus liegt vor, wenn kein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt);
 4. ggf. Nachweise über einen Migrationshintergrund¹. Ein Migrationshintergrund wird in der Regel durch das Vorliegen eines oder mehrere der folgenden Merkmale belegt:
 - die Person besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit;
 - der Geburtsort der Person liegt außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nach 1949 erfolgt;
 - der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person liegt außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Die Gewichtung der Kriterien nach Abs. 8 und die Bildung der endgültigen Rangfolge in der zweiten Stufe liegen im Ermessen der Auswahlkommission.

§ 6 Bewilligung

Geförderte Studierende erhalten einen Bewilligungsbescheid. In diesem wird neben den nach § 6 Abs. 1 StipG erforderlichen Angaben auch auf die nach § 8 zu erfüllenden Pflichten hingewiesen.

¹ entsprechend der "Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)"

§ 7 Dauer der Förderung

- (1) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr ab dem in Förderungsbewilligung genannten Semester bewilligt. Verlängerungen sind unter der Voraussetzung des § 2 möglich.
- (2) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- (3) Für die Dauer einer Beurlaubung nach § 8 HImmaVO 2010 wird die Förderung ausgesetzt. Das Stipendium wird während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes innerhalb der Bewilligungsdauer fortgezahlt. Dies gilt im Rahmen des ERASMUS-Programms auch dann, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin gleichzeitig einen Mobilitätzuschuss vom DAAD erhält.
- (4) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 8 Pflichten der Stipendienempfänger

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sind verpflichtet, alle Veränderungen der Angaben in der Bewerbung und sonstiger Umstände, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sind darüber mit der Annahme des Stipendiums hinaus verpflichtet
 - a. an der Evaluierung ihrer bzw. seiner Leistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen.
 - b. unmittelbar nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ihre bzw. seine Kontaktdaten (Name, Anschrift, Studiengang, gültige E-Mail Adresse, Mobil- und Festnetznummer) an den Förderer zu übermitteln.

§ 9 Fortsetzung der Förderung

- (1) Zur Fortsetzung des Stipendiums ist der Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Eignungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand, wird eine Verlängerung der Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr angestrebt. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr.
- (2) Eine Fortsetzung über die in den Prüfungsordnungen festgelegte Fachsemesterzahl (Regelstudienzeit) ist ausgeschlossen.

§ 10 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Berichts und Mitwirkungspflicht gemäß § 8, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums ist mit dem Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht, die Hochschule wechselt, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt.
- (4) Ein Anspruch auf Fortzahlung des Stipendiums bei Insolvenz des Förderers besteht nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Präsidium berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichts über das Stipendienprogramm.
- (2) Die TU Darmstadt weist darauf hin, dass jeglicher Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums hochschulrechtlich und strafrechtlich verfolgt wird und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien zurück gefordert werden.

Darmstadt, den 19. Mai 2011

Professor Dr. Hans Jürgen Prömel
Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 19. Mai 2011

08-110519-Satzung-StipG-rev7.doc

Anlage 1:

Förderpaket A1:

- Minimum 3 Stipendien bzw. eine Stipendienanzahl, die durch 3 teilbar ist.
- Förderer kann für 2/3 Stipendien festlegen aus welchem Fachbereich der Stipendiat kommt und kann beratend in den Auswahlprozess der Stipendiaten einbezogen werden (bei fachgebundene Stipendien). Die Beratungsfunktion der Förderer erfolgt zu dem Zeitpunkt, wenn der Bewerber das zweistufige Ranking bereits durchlaufen hat.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass diejenigen Stipendiaten, die ein fachungebundenes Stipendium erhalten, ebenfalls in einem MINT Fach studieren, ist aufgrund der folgenden Fächerverteilung an der TU Darmstadt sehr hoch: 50 % Ingenieurwissenschaften; 35 % Naturwissenschaften; 15 % Gesellschaftswissenschaften.
- Stipendiaten nehmen Kontakt mit Förderer auf.
- Förderer lernt Stipendiat während der Stipendiatenfeier persönlich kennen.
- Name des Förderers kann, wie im Beispiel, genannt werden:
Deutschlandstipendium der [Name des Unternehmens] an der TU Darmstadt. Nicht möglich ist dagegen eine direkte Benennung des Stipendiums nach dem Förderer [etwa Name des Förderers – Deutschlandstipendium oder N.N.-Stipendium]
- Die Technische Universität Darmstadt würdigt das Engagement ihrer Förderer und nennt auf ihrer Internetseite zum Deutschlandstipendium die Unterstützer des Deutschlandstipendiums namentlich. Sollte ein Unterstützer anonym bleiben wollen, so wird er gebeten dies im Fördervertrag zu vermerken.

Förderpaket A2:

Falls ein Dekanat mehr Förderer einwirbt, als sein Kontingent vorsieht, können dem Förderer folgende Angebote gemacht werden:

- Förderergelder werden für die Vergabe von Stipendien im Jahr 2012 verwendet
- oder der Förderer übernimmt ein Vollstipendium in Höhe von € 3600/ Jahr (siehe Unternehmensstipendium).

Förderpaket B:

- Förderer spendet einmalig einen beliebigen Betrag in einen Fonds (mindestens € 50,-). Die dort einlaufenden Beträge werden vom Dekanat zu Stipendien zusammengefasst. Die Stipendien werden ausschließlich fachungebunden nach Verteilungsschlüssel vergeben.
- Bei der Vergabe der Stipendien kann der Förderer nicht miteinbezogen werden. Eine Namensnennung des Förderers ist nicht möglich.
- Förderer wird zur Stipendiatenfeier eingeladen, kommt jedoch nicht direkt mit seinen Stipendiaten in Kontakt

Unternehmensstipendium:

- Gilt als Alternative zum Deutschlandstipendium (z.B. wenn das Kontingent eines FB überzeichnet ist) Der Förderer sagt ein Vollstipendium in Höhe von € 3600/Stipendiat und Jahr zu.
- Förderer kann seine Auswahlkriterien selbst definieren.
- Das Unternehmensstipendium darf nicht den Namen Deutschlandstipendium tragen und wird nicht dem Kontingent des Deutschlandstipendiums zugerechnet.
- Das Unternehmensstipendium kann den Namen des Unternehmens tragen.